

ZH_OBERGERICHT PE160004 vom 26. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE160004

FR: ZH_OBERGERICHT PE160004 du 26 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PE160004 del 26 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Aberkennungsklägerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Aberkennungsklägerin) ist eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Zürich. Die Aberkennungsbeklagte und Beschwerdeführerin (fortan: Aberkennungsbeklagte) ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten. Die Parteien standen vor dem Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung (fortan: Vorinstanz), über den Umfang einer Versicherungsleistung im Streit. Der Vater der Aberkennungsbeklagten hatte für diese bei der Rechtsvorgängerin der Aberkennungsklägerin, der Versicherungsgesellschaft "B1.____", eine gemischte Lebensversicherung abgeschlossen. Inhalt der Versicherung war ein Erlebnisfallkapital, die Versicherung des Todesfallrisikos sowie als besondere Zusatzversicherung die vorzeitige Auszahlung einer gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Heirat reduzierten Erlebnisfallsumme bei Heirat der Versicherten vor Ablauf der Versicherungsdauer (sog. "Heiratspolice"). Nachdem die Aberkennungsbeklagte am 11. Juni 2005 heiratete, gelangte die Versicherungssumme nach Vornahme einer entsprechenden Reduktion im Betrag von Fr. 37'623.45 zur Auszahlung (Urk. 1 S. 16 ff., S. 23; Urk. 27/168). In diesem Zusammenhang leitete die Aberkennungsbeklagte für die gemäss ihrer Ansicht nach noch offene Restforderung aus dem Versicherungsvertrag von Fr. 9'036.65 nebst Zinsen gegen die Aberkennungsklägerin Betreibung ein (Urk. 27/169), da sie mit der von dieser vorgenommenen Reduktion nicht einverstanden war. Nach erfolgtem Rechtsvorschlag stellte die Aberkennungsbeklagte ein Gesuch um provisorische Rechtsöffnung, welches die Aberkennungsklägerin unter Vorbehalt der Aberkennungsklage anerkannte (Urk. 181 S. 3; Urk. 1; Urk. 27/170).

E. 2

Die Aberkennungsklägerin erhob am 21. März 2007 vor Vorinstanz Aberkennungsklage gegen die Aberkennungsbeklagte mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

- 3 - "1. Es sei in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 2 die Forderung der Aberkennungsbeklagten über CHF 9'036.00 nebst Zins zu

E. 5

% seit dem 29. Juli 2005 sowie CHF 70.00 Betreibungskosten abzu-erkennen. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Aberkennungsbeklagten." 3. Nach mehrjährigem Prozess legten am 30. Januar 2014 die bisherigen Rechtsvertreter der Aberkennungsbeklagten kurz vor Abschluss des Beweisverfahrens mit sofortiger Wirkung ihr Mandat nieder, da sie vom Rechtsvertreter der Aberkennungsklägerin in den USA für den Fall der Weiterführung des Mandates Drohungen erhalten hätten (Urk. 152/1-2; Urk. 156/5). Daraufhin setzte der Vorderrichter der Aberkennungsbeklagten mit Verfügung vom 7. März 2014 zwei Fristen an: einerseits

zur Bezeichnung eines Zustellempfängers in der Schweiz sowie andererseits, um dem Gericht schriftlich zu bestätigen, dass sie vom Verfahren tatsächlich Kenntnis gehabt habe und sie mit sämtlichen bislang in ihrem Namen vorgenommenen Rechtshandlungen einverstanden sei (Urk. 157). Im Laufe des vorinstanzlichen Prozesses war von Seiten der Aberkennungsklägerin vorgebracht worden, die Aberkennungsbeklagte wisse über das Verfahren gar nicht Bescheid, sondern sei als Prozesspartei vom Versicherungsmakler C._____ nur vorgeschoben worden (Urk. 137). Da die plötzliche Mandatsniederlegung der Rechtsvertreter der Aberkennungsbeklagten diesen Eindruck zusätzlich verstärkte, erging die vorgenannte prozessleitende Verfügung der Vorinstanz. Am 5. Juni 2014 wurde das Rechtshilfeverfahren betreffend die Zustellung der Verfügung vom 7. März 2014 abgeschlossen und der Vorinstanz mitgeteilt, dass die Unterlagen der Aberkennungsbeklagten nicht hätten zugestellt werden können, da deren Adresse fehlerhaft sei (Urk. 163 S. 2). In der Folge erliess die Vorinstanz am 16. Juli 2014 folgenden Entscheid (Urk. 172 S. 4 f.): [Es] wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.